

Aufhebung der Koalitions- und Versammlungsfreiheit

„Alle Bürger haben das Recht . . . sich . . . friedlich . . . zu versammeln“, heißt es im Artikel 9 der sowjetzonalen Verfassung; gleichzeitig soll auch laut Artikel 12 allen Bürgern das Recht zustehen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden.

Beeinträchtigung der politischen Parteien

Jedoch: „Eine Freiheit, ihre Tätigkeit zu organisieren und durchzuführen, hat für die LDP des Kreises Ruppin seit ihrer Gründung im Juli 1945 bis zu meinem Weggang im Mai 1950 niemals bestanden“, erklärt Dr. F. Haagen, LDP-Landtagsabgeordneter von Brandenburg und Bürgermeister der Stadt Rheinsberg. Das gleiche gelte für die CDU, führt Haagen weiter aus, „lediglich die SED durfte ungehindert arbeiten“. Die LDP-Funktionäre hätten dauernd in der Gefahr geschwebt, von der NKWD verhaftet zu werden. Sie seien auch verhaftet worden, er selbst habe „dreimal vor der NKWD zur Vernehmung gestanden“.

Von 63 im Kreis Ruppin gegründeten Ortsgruppen seien nur 21, also genau ein Drittel, zur Aufstellung einer eigenen Kandidatenliste bei den Gemeindewahlen 1946 zugelassen worden, obwohl die Ortsgruppen über 2850 eingeschriebene Mitglieder verfügt hätten. „Zu den Kreistagswahlen im Oktober 1946 wurde die LDP des Kreises Ruppin überhaupt nicht zugelassen.“ Haagens Einspruch bei der sowjetischen Militäradministration in Potsdam wurde abgelehnt mit der Begründung, „einen Kreisverband Ruppin gäbe es überhaupt nicht“, obwohl der politische Offizier der Kreiskommandantur Ruppin Haagen als Kreisverbandsvorsitzenden der LDP in seinem Paß bestätigt hatte.

„Auch außer der Wahlzeit gab es keine freie politische Tätigkeit. Mitgliederversammlungen mußten nicht nur dem Bürgermeister gemeldet, sondern auch von der Kreiskommandantur . . . genehmigt werden.“ Dasselbe galt für öffentliche CDU-Versammlungen.

Der Mitbegründer der CDU, Germanus Theiss, Mitglied des erweiterten CDU-Hauptvorstandes, von 1946 bis 1950 Landtagsabgeordneter und von Mitte Mai 1949 bis Mai 1950 Vizepräsident des Brandenburgischen Landtages, bestätigt in einer Zeugenaussage vom 10. März 1952 die Aussage von Dr. Haagen über die Behinderung der Versammlungstätigkeit der CDU. Auch Theiss erklärt, daß „1946 eine größere Anzahl Ortsgruppen der CDU nicht registriert und somit deren Wahlmöglichkeit verhindert“ wurde. Verhaftungen von Ortsgruppenvorsitzenden, Überwachung von Versammlungen der CDU und auch Eingriffe in die Fraktionssitzungen der CDU durch politische Überwachungsoffiziere der sowjetischen Besatzungsmacht werden von Theiss ebenso bestätigt. Diese Aussagen werden ergänzt von den Erklärungen des Kreisvorsitzenden der CDU in Eisfeld, Friedrich Maschner, und des stellvertretenden CDU-Kreisverbandsvorsitzenden von Greifswald, Dr. Franz Gomolka. Beide sprechen von außerordentlich starker Behinderung der CDU-Verbände bei den Wahlvorbereitungen. Im Kreis Hildburghausen wurden 1946 „von 34 Ortsgruppen nur 16 zur Gemeindevertreterwahl zugelassen“. Die CDU durfte in diesem Kreis keine Versammlungen abhalten, wenn nicht der politische Offizier anwesend war, „die SED war diesen Beschränkungen nicht unterworfen“. Im Kreis Greifswald wurde die Abhaltung

öffentlicher CDU- und LDP-Versammlungen „immer wieder verboten . . . während die SED dies in unbeschränktem Maße tun durfte“.

Unterdrückung kultureller Vereinigungen

Die Behinderung der freien Koalition erstreckt sich aber nicht nur auf die bürgerlichen Parteien. Auch kulturelle Vereinigungen können sich nicht frei konstituieren.

Die freie Entfaltung eines kulturellen und sportlichen Vereinslebens wird in der sowjetischen Besatzungszone nicht geduldet. Etwa zur gleichen Zeit, als die gesamten Turn- und Sportvereine dem kommunistischen „deutschen Sportausschuß“ unterstellt wurden, gliederte die Deutsche Wirtschaftskommission mit der „Verordnung zur Überführung von Volkskunstgruppen und volksbildenden Vereinen“ vom 12. Januar 1949 diese Gruppen und Vereine „in die demokratischen Massenorganisationen“ ein.

Die Aufhebung jeder Selbständigkeit und freien Entwicklung dieser Vereine wird mit deren „Förderung“ und „Weiterentwicklung“

benämelt. So werden dem „Freien Deutschen Gewerkschaftsbund“ nach § 3 der Verordnung lokale Stenografenvereine und Bastelgruppen angeschlossen, der „Freien Deutschen Jugend“ Wander- und Schachvereine eingegliedert, soweit letztere nicht Erwachsene umfassen, die in die „Sportgemeinschaften des Deutschen Sportausschusses“ übergeführt werden. Dem „Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands“ werden alle wissenschaftlichen Gesellschaften, darunter die Goethe-Gesellschaft, Literatur-, Kunst-, Geschichts-, Sprach-, Heimatvereine sowie die Briefmarkenvereine angeschlossen, Laienspielgruppen, Gesang- und Musikvereine, werden dem „Bund Deutscher Volksbühnen“ angegliedert.

Der Zweck dieser Überführungsmaßnahmen geht aus den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung von 10. Februar 1949 hervor, nach denen die Leitungen der demokratischen Massenorganisationen „diese Gruppen fortlaufend zu kontrollieren“ haben; „die Kontrolle hat sich vor allem darauf zu erstrecken, daß die zumeist im engen lokalen Rahmen gebildeten Vereine und Gruppen nicht zu einem bequemen Unterschlupf für Feinde der neuen demokratischen Ordnung werden.“

Nach § 2 der Verordnung haben nur noch die kommunistischen Massenorganisationen das Recht, volksbildende Gemeinschaften und Volkskunstgruppen zu unterhalten. Damit sind alle Einwohner der Sowjetzone, die in ihrer Freizeit eine der genannten Tätigkeiten ausüben wollen, gezwungen, den kommunistischen Massenorganisationen anzugehören. Sie müssen es dulden, daß in ihren Veranstaltungen politische Vorträge gehalten werden, und sie selbst kommunistisch geschult und gelenkt werden.

Behinderung von Berufsorganisationen

Die Behinderung der Koalitionsfreiheit erstreckt sich aber auch auf die Berufsorganisationen. Die wenigen Vereinigungen, die neben dem FDGB zugelassen sind, werden von den kommunistischen Machthabern laufend überwacht. So erinnert z. B. der sächsische Justizminister Johannes Dieckmann in einem Schreiben an den Landesausschuß der Rechtsanwälte und Notare in Sachsen vom 26. April 1950 daran, daß „die